

Aktenzeichen

Verfasser/in

Ruck, Valerie

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

23.01.2024

30.01.2024

öffentlich

öffentlich

Betreff

Beantragung von Bedarfszuweisungen für die Erstellung eines externen Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Sachverhalt:

Über die Haushaltslage wird der Stadtrat regelmäßig informiert. Langfristig ist aufgrund übersteigender Ausgaben mit weiteren haushalterischen Einschränkungen zu rechnen. Insbesondere die Lage des Klinikunternehmens ANregiomed hat zuletzt die Haushaltslage wesentliche beeinflusst.

Die Verwaltung hat bereits 2022 ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt, welches zuletzt aber nur bedingt umgesetzt werden konnte.

Zur Verbesserung der Finanzlage prüft die Kämmereiverwaltung jährlich, ob die Stadt Ansbach Bedarfszuweisungen oder Stabilisierungshilfen beantragen kann.

Nachdem die Stadt Ansbach bisher nicht sämtliche Möglichen zur Selbsthilfe in Anspruch nimmt (u.a. kostendeckenden Gebühren im Bereich der Kindertagesstätten, der Jahr- und Wochenmärkte, des stadt eigenen Forstes oder auch bei den städtischen Sälen u.a.) und darüber hinaus im Jahr 2024 noch über Rücklagemittel verfügt, ist eine ausreichende Bemessungsgrundlage für die Beantragung klassischer Bedarfszuweisungen außerhalb von erheblichen finanziellen Auswirkungen durch Gewerbesteuer ausfällen, Härten bei Schlüsselzuweisungen, freiwilligen Gemeindegemeinschaften, Naturkatastrophen, Altlastensanierungen oder Militärkonversionen (alle nicht nicht vorliegend) nicht gegeben.

Auch Stabilisierungshilfen aufgrund überdurchschnittlicher Verschuldung können aktuell nicht beantragt werden (zum 31.12.2024: 714€/Einwohner geplant, Ø: 983 €/Einwohner).

Einzig die Beantragung von Bedarfszuweisungen für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung kommt in Frage. **Einen entsprechenden Hinweis hierzu hatte bereits der Rechtsaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Übergabe des Haushalts am 14.12.2023 gegeben.**

Die Zuwendungen werden durch das Staatsministerium für Finanzen und Heimat gewährt. Folgende Hinweise werden hierzu in der Handreichung des StMFH gegeben:

- Bedarfszuweisungen für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung sind nur einmal möglich.
- Die Auszahlung erfolgt zunächst als Überbrückungsbeihilfe von bis zu 80 % der Kosten.
- Es erfolgte eine Prüfung der Umsetzung des Gutachtens spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung des Gutachtens:

- Bei Umsetzung des Gutachtens und Bestätigung dessen durch die Rechtsaufsicht wird die Überbrückungsbeihilfe in eine verbleibende Bedarfszuweisung umgewandelt und auf 100 % der Gutachterkosten aufgestockt.
- Wird festgestellt, dass das Gutachten nicht umgesetzt wurde und hat die Gemeinde dies zu vertreten (z. B. mangels Umsetzungsbereitschaft), ist die Überbrückungsbeihilfe zurückzufordern.

Die Beauftragung erfolgt in aller Regel an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

Da die Umsetzung etwaiger Konsolidierungsmaßnahmen oftmals nur mit einem längerem Vorlauf möglich ist, sollte eine Mittelbeantragung bereits frühzeitig erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt den Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Bedarfszuweisung für die Erstellung eines externen Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu beantragen. Entsprechend der Maßgaben des StMFH soll eine Erstellung und Umsetzung erfolgen. Vor einer Beauftragung ist der Stadtrat bzw. der HFWA erneut mit der Sache zu befassen um entsprechende Mittel bereit zu stellen.